

Landkreis Leer 26787 Leer

Amt für Veterinärwesen und
Lebensmittelüberwachung

Sprechzeiten:
Mo. – Fr. 08:30 – 12:30 Uhr

DKB-Landesverband 21 Nordsee
Herrn Wilfried Fischer
Lehmstek 1 A
26160 Bad Zwischenahn

Friesenstr. 30
26789 Leer

Telefon: 0491 926-0
Telefax: 0491 926-1374
E-Mail: veterinaeramt@lkleer.de
www.landkreis-leer.de

Sparkasse LeerWittmund
BLZ: 285 500 00, Konto 803 361
IBAN: DE79 2855 0000 0000 8033 61
BIC: BRLADE21LER

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
Mein Zeichen
Ihr/e Ansprechpartner/in
Durchwahl 0491
Telefax 0491
Persönliche E-Mail
Datum
Thema

II/39.24-004.003 -KI-

Herr Kleen

926-1457

926-91457

harald.kleen@lkleer.de

10.03.2022

Tierschutz, Erlaubnis gem. § 11 Abs. 1 Nr. 7 des Tierschutzgesetzes (TierSchG)¹

Sehr geehrter Herr Fischer!

Tierschutz:

Gem. § 11 Abs. 1 Nr. 7 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) erteile ich Ihnen hiermit auf Grundlage Ihres Antrages die Erlaubnis eine

Vogelbörse am 27.03.2022 in der Waldhalle, An der Fabrik 15, 26835 Hesel, zum Zwecke des Tausches oder Verkaufes von Vögeln: Kanarien, Sittiche und Exoten durch Dritte

durchzuführen.

Verantwortliche Person sind Sie.

Diese Erlaubnis bezieht sich auf die in Ihrem Antrag angegebenen Sachverhalte und wird gemäß § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)² unter folgenden Auflagen erteilt:

Wesentliche Änderungen der von Ihnen in Ihrem Antrag gemachten Angaben sind unverzüglich mitzuteilen, insbesondere Veränderungen bezüglich der angebotenen Tiere, der verantwortlichen Person sowie des mitgeteilten Termines.

Des Weiteren wird die Börse unter folgenden Auflagen genehmigt:

1. Die Vogelbörse ist amtstierärztlich zu überwachen.

¹ Tierschutzgesetz (TierSchG) vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), in der geltenden Fassung

² Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), in der geltenden Fassung

Landkreis Leer

Kreisverwaltung

Datum 10.03.2022

Seite 2

2. Die Börse muss in geschlossenen Räumen abgehalten werden, in denen eine für die angebotenen Tiere geeignete Umgebungstemperatur und eine zugluftfreie Belüftung sichergestellt werden können.
3. Die Börsenräume müssen leicht zu reinigen sein und notwendigen Einrichtungen aufweisen. Dazu gehören eine ausreichende Anzahl an Steckdosen, Warm- und Kaltwasseranschlüssen, Handwaschgelegenheiten, stabile Tische und Sichtschutzblenden.
4. Für den Fall, dass Tiere in ungeeigneten Behältnissen transportiert werden, müssen geeignete Ersatzbehältnisse in ausreichender Zahl verfügbar sein.
5. Auf dem Börsengelände muss ein separater Bereich zur zwischenzeitlichen Aufbewahrung gekaufter Tiere vorhanden sein. Ferner muss ein separater Bereich für die etwaige Aufnahme solcher Tiere zur Verfügung stehen, die, z. B. auf Grund von Krankheiten oder Verletzungen, aus dem für Besucher zugänglichen Bereich entfernt werden müssen.
Die genannten Bereiche dürfen für den Besucherverkehr nicht frei zugänglich sein.
6. Die Dauer des Besucherverkehrs wird auf maximal 8 Stunden täglich begrenzt.
7. In den Börsenräumen darf nicht geraucht werden.
8. Es ist sicherzustellen, dass ein in der Betreuung des angebotenen Artenspektrums erfahrener Tierarzt für die Dauer der Veranstaltungen in Rufbereitschaft ist.
9. Soweit gewerbsmäßige Händler teilnehmen sind mir wenigsten 7 Tage vor den Börsen die Namen und Adressen mitzuteilen.
10. Für die Durchführung der Tierbörsen ist eine aktuelle **Börsenordnung** zu erstellen und hier vorzulegen. Aus der Börsenordnung müssen die Bedingungen für die Zulassung von Anbietern, der Börsenablauf sowie die zum Verkauf bzw. Tausch zugelassenen Arten, Gattungen bzw. Tierkategorien hervor gehen.
11. Personen sind von den Tierbörsen auszuschließen, die wiederholt bzw. erheblich gegen die Auflagen verstoßen.
12. Sie stellen während der Tierbörsen sicher, dass
 - der Zutritt zum Börsengelände beschränkt wird, wenn der Tierschutz bzw. die Tierseuchenbekämpfung dies erforderlich macht, insbesondere, wenn ein ungehinderter Transport der Tiere auf dem Börsengelände nicht mehr sichergestellt werden kann,
 - Börsenbesucher keine Tiere mitführen, die auf den Tierbörsen weder angeboten werden sollen noch erworben wurden,
 - bei Gewinnspielen bzw. Verlosungen keine Tiere als Preis vergeben werden,
 - Tiere an Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nur im Beisein eines der Erziehungsberechtigten abgegeben werden,

Datum 10.03.2022

Seite 3

- Tiere nur in dem Bereich des Börsengeländes angeboten werden, der dafür vorgesehen ist.

13. Ihnen obliegt die unmittelbare Überwachung des Börsengeschehens, insbesondere der Einhaltung der verfügbaren Auflagen. Das umfasst u.a. die Zu.- und Abgangskontrolle der Tiere, die Kontrolle der Transport- und Verkaufsbehältnisse sowie die Überwachung des Tierverkaufs. Aufsichtspersonen müssen deutlich als solche erkennbar sein.
14. Es ist ein Stellvertreter für Sie und ggf. ausreichend weiteres Ordnungspersonal zu bestimmen, die gegenüber Besuchern und Anbietern weisungsberechtigt sind. Sie oder Ihr Stellvertreter müssen während der gesamten Dauer der Veranstaltung anwesend sein.
15. Alle Anbieter müssen die verfügbaren Auflagen, soweit sie die Anbieter betreffen, die relevanten tierschutzrechtlichen Bestimmungen und die Börsenordnung kennen und sich vor dem jeweiligen Börsenbeginn, z. B. durch Unterschrift bei der Anmeldung, auf ihre Einhaltung verpflichten.
16. Unverträgliche Arten oder Individuen müssen zu jeder Phase des Transports und der Börse getrennt gehalten werden.
17. Der Anbieter oder eine von ihm beauftragte geeignete Person hat die Tiere permanent zu beaufsichtigen.
18. Eine Beunruhigung der Tiere beispielsweise durch Herumreichen, Beklopfen oder Schütteln der Behältnisse muss unterbleiben. Das Herausnehmen von Tieren aus den Behältnissen darf nur durch den Anbieter bei Vorliegen eines triftigen Grundes, z. B. einer ernsthaften Kaufabsicht, erfolgen. Nicht statthaft sind: das Herausnehmen zu Werbezwecken oder zur Geschlechtsbestimmung sowie ein Herumreichen der Tiere unter den Besuchern.
19. Geschlechtsbestimmungen mit Hilfsmitteln, z. B. Sonden, dürfen auf einer Börse nicht vorgenommen werden.
20. Die Käufer haben das Börsengelände mit den gekauften Tieren unverzüglich nach dem Erwerb zu verlassen oder die Tiere bis zum Verlassen der Börse im Verkaufsbehältnis am Verkaufsstand zu belassen oder in besonders ausgewiesenen Räumen unterzubringen. Eine zwischenzeitliche Unterbringung in ungeeigneten Räumen oder Fahrzeugen, die das Wohlbefinden der Tiere beeinträchtigen können, ist unzulässig.
21. Es dürfen ausschließlich die Tierarten bzw. -kategorien angeboten werden, auf die sich die Erlaubnis zur Durchführung der jeweiligen Tierbörse erstreckt.
22. Kranke, verletzte, geschwächte, abgemagerte, oder solche Tiere, bei denen Verstöße gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere § 6 (Amputation) oder § 11 b (Qualzucht) festzustellen sind, gestresste Tiere oder Tiere mit sonstigen erheblichen Verhaltensauffälligkeiten dürfen nicht auf das Veranstaltungsgelände verbracht werden. Wird ein solches Tier während der Veranstaltung beobachtet, muss es umgehend abgesondert und im Bedarfsfall behandelt werden.

Landkreis Leer

Kreisverwaltung

Datum 10.03.2022

Seite 4

23. Transport- sowie auch Verkaufsbehältnisse müssen ausreichend stabil und ausbruchsicher sein. Sie sind aus gesundheitsunschädlichem Material so zu fertigen, dass keine Verletzungsgefahr, z. B. durch spitzte oder schafkantige Teile, besteht.
Das Aufeinanderstapeln instabiler Behältnisse (z. B. Stoffbeutel) ist nicht zulässig.
24. Transportbehältnisse für Tiere müssen für die jeweilige Art zuträgliche klimatische Bedingungen (Temperatur, relative Luftfeuchtigkeit, Luftaustausch) gewährleisten.
25. Bei wiederholter Verwendung müssen die Transportbehältnisse leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Eine Reinigung und Desinfektion ist nach jeder Verwendung vorzunehmen.
26. Insbesondere schwere und schlecht greifbare Behältnisse müssen Tragegriffe aufweisen.
27. Das Anbieten von Tieren ist nur nach vorheriger Anmeldung bei Ihnen möglich.
Die Anmeldung hat Angaben darüber zu enthalten, welche Tierarten bzw. -kategorien und wie viele Tiere angeboten werden sollen.
28. Die Tiere dürfen nur in den dem dafür vorgesehen Bereich des Börsengeländes bzw. der Börsenräume angeboten werden. Alle angebotenen Tiere sind in geeigneten Verkaufsbehältnissen entsprechend der in der Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz verfügten Auflagen unterzubringen.
29. Die Behältnisse sind konsequent sauber zu halten; bei Bedarf müssen Kot und Urin entfernt sowie verschmutzte Einstreu gewechselt werden. Die Behältnisse sind gegen das Hineingreifen und die Entnahme von Tieren durch Unbefugte zu sichern.
30. Verkaufsbehältnisse müssen mindestens in Tischhöhe (ca. 80 cm über dem Boden) stehen.
31. An den Behältnissen sind Hinweisschilder laut Börsenordnung anzubringen, aus denen der deutsche und der wissenschaftliche Name, die Herkunft, das Geschlecht und ggf. das Geburtsdatum hervorgeht.
32. Das Angebot von tierschutzwidrigem Zubehör ist abzulehnen.
33. In jedem Käfig muss eine Tränkschale mit frischem Wasser sowie frisches Futter vorhanden sein.

Besondere Bedingungen für Vögel

1. Vogelbörsen dürfen nur in geschlossenen Räumen durchgeführt werden, die ein Entweichen der Vögel verhindern. Um ein entweichen zu verhindern, ist es in der Regel notwendig, begehbare Volieren zum Umsetzen der Vögel einzurichten.
2. Es dürfen nur gesunde Vögel in guter Schaucondition zum Verkauf angeboten werden.
3. Käfige und Transportbehältnisse mit Tieren sind zugluftfrei aufzustellen.
4. Die Vergitterung von Käfigen muss verletzungssicher und den Anforderungen der angebotenen Vogelart angepasst sein.

Datum 10.03.2022

Seite 5

5. Der Käfigboden muss so gestaltet sein, dass Verunreinigungen beschränkt werden und der Untergrund möglichst trocken und staubarm ist.
6. Vögel dürfen nicht aus Transportkörben heraus verkauft werden.

Besondere Bedingungen für Psittaciden, Finkenvögel, Prachtfinken, Witwenvögel, Starenvögel und andere Weichfresser

1. Käfigmindestgrößen (Käfiginnenmaße; Länge x Breite x Höhe) und Ausstattung:
 - Vögel bis zur Größe von Wellensittichen, Agaporniden, Neophemen:
34 x 16 x 29 cm. Entspricht AZ-Ausstellungskäfig für Wellensittiche Typ 0.
 - Vögel bis zur Größe von Rosellasittichen oder Mohrenkopfpapageien:
45 x 22 x 38 cm. Entspricht AZ-Ausstellungskäfig für Großsittiche Typ I.
 - Kurzschwänzige Papageienarten, die größer als Mohrenkopfpapageien und kleiner als Graupapageien sind, sowie langschwänzige Psittaciden bis zur Größe eines Halsbandsittichs (Gesamtlänge Halsbandsittich ca. 40 cm):
49 x 22 x 44 cm. Entspricht AZ-Ausstellungskäfig für Großsittiche Typ II.
 - Kurzschwänzige Papageienarten und langschwänzige Psittaciden bis zur Größe eines Königsittichs (Gesamtlänge Königsittich ca. 45 cm):
60 x 28 x 59 cm. Entspricht AZ-Ausstellungskäfig für Großsittiche Typ III.
2. Jeder Käfig muss mit mindestens zwei geeigneten Sitzstangen ausgestattet sein.
3. Der Abstand der Gitterstäbe muss gewährleisten, dass die Vögel ihre Köpfe nicht zwischen die Stäbe stecken können.
4. Es dürfen grundsätzlich maximal zwei untereinander verträgliche Vögel gemeinsam in einem Käfig untergebracht sein.
Bei kleineren Vögeln, insbesondere Schwarmvögeln, können auch mehr als zwei artgleiche, verträgliche Tiere in einem Käfig gehalten werden, wenn die Käfiggröße entsprechend angepasst wird.
5. Verkaufskäfige sollten möglichst nur von einer Seite einsehbar sein. Eine geschlossene Rückwand ist in jedem Fall notwendig.

Landkreis Leer

Kreisverwaltung

Datum 10.03.2022

Seite 6

Begründung:

I.

Sie haben am 27.02.2022 einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 7 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) zur Durchführung einer Vogelbörse am 27.03.2022 in der Waldhalle, An der Fabrik 15, 26835 Hesel, zum Zwecke des Tausches oder Verkaufes von Vögeln: Kanarien, Sittiche und Exoten, durch Dritte, gestellt.

Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 TierSchG bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde wer Tierbörsen zum Zwecke des Tausches oder Verkaufes von Tieren durch Dritte durchführt.

Meine Zuständigkeit für die Erteilung ergibt sich aus der Nds. Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung Kommunen (Nds. AllgZustVOKom)³

II.

Rechtsgrundlage für die Erteilung von tierschutzrechtlichen Auflagen ist § 11 Abs. 2 TierSchG i.V.m. § 21 Abs. 5 TierSchG. Danach kann die Erlaubnis, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, unter Befristung, Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Zum Schutz der Tiere ist diese Erlaubnis mit Auflagen zu versehen, um die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Anforderungen i. S. des § 2 TierSchG sicherzustellen.

Die Auflagen sind angemessen und damit verhältnismäßig, da sie nicht das übliche Maß überschreiten, welches jeder verantwortungsbewusste Tierhalter zum Schutz seiner und anderer Tiere einhalten sollte.

Auflagenvorbehalt:

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung sowie Erweiterung der Auflagen behalte ich mir vor.

Widerrufsvorbehalt:

Die Erlaubnis erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Insbesondere, wenn Auflagen nicht oder nicht ganz oder teilweise nicht eingehalten werden oder die Genehmigung missbräuchlich genutzt wird, kann die Genehmigung widerrufen werden.

Kostenentscheidung:

Nach § 1 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes(NVwKostG)⁴ i. V. m. §§ 3 Abs. 1, 5, 13 des NVwKostG werden für Amtshandlungen im übertragenen Wirkungskreis der Gebietskörperschaften und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben.

Durch Ihren Antrag und Anzeige haben Sie die Amtshandlung veranlasst.

Die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem beigefügten Kostenfestsetzungsbescheid.

³ Niedersächsischen Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung Kommunen (Nds. AllgZustVOKom) vom 14. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S 589), in der jeweils geltenden Fassung

⁴ Nds. Verwaltungskostengesetzes vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 172), in der jeweils geltenden Fassung